

003 K 017/21



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, der 22.05.2025 um 09:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamp 1069 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamp, Flur 8, Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Abteiplatz 22, groß: 777 qm verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen in dem Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Räumen in der linken Doppelhaushälfte - mit Ausnahme der mit Nr. 2 bezeichneten Terrasse - nebst Kellerräumen Nr. 2 mit Ausnahme des mit „verfüllt 2“ bezeichneten Kellerraums

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein geringfügig unterkellertes Wohnhaus in 2 1/2- geschossiger Bauweise aus dem Jahr 1811. Die letzten dokumentierten Sanierungen/ Modernisierungen haben im Zeitraum 1988-1992 stattgefunden. Als Besonderheit sind die vorhandene Klimaanlage, die Whirlpoolwanne im Dachgeschoss und die Sauna im Keller zu erwähnen. Die Wohnfläche beträgt insgesamt 154,46 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 248.000,- EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 26.09.2024 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den

Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.03.2025